

ERSTATTUNG VON ANWALTSHONORAR UND RICHTSGEBÜHREN IN FRANKREICH

Eine dem deutschen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder dem österreichischen Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) vergleichbare Gebührenordnung für Rechtsanwälte gibt es in Frankreich nicht. Das Anwaltshonorar wird zwischen Mandanten und Anwalt frei vereinbart.

Besonderheiten sind auch bei der Erstattung von Anwaltshonorar und Gerichtsgebühren zu beachten wobei es gilt zwischen der Praxis im streitigen Verfahren (A) und jener im außerstreitigen Verfahren (B) zu unterscheiden.

A. Ersatz im streitigen Verfahren:

a) Ersatz von Anwaltshonorar

Anders als in Deutschland (§ 91 ZPO) oder Österreich (§ 40 ff ZPO), ist das Anwaltshonorar nicht per Gesetz erstattungsfähig.

Artikel 700 der französischen Zivilprozessordnung (*Code de Procédure Civile*) sieht lediglich vor, dass das Gericht der obsiegenden Partei einen prozessrechtlichen Schadenersatz für Anwaltskosten zusprechen kann...aber nicht muss.

Die Höhe dieses Betrags wird vom Gericht nach billigem Ermessen festgelegt und muss im Urteil nicht besonders begründet sein.

In der Praxis bedeutet dies häufig, dass eine Partei, auch im Falle des Obsiegens auf einem Teil der eigenen Anwaltskosten „sitzen bleibt“ da der zugesprochene Betrag meist nur ganz ausnahmsweise die tatsächlich entstandenen Rechtsverfolgungskosten deckt.

Es ist ebenso möglich dass einer Partei, trotz Obsiegens, kein Ersatz für Anwaltshonorar zugesprochen wird. Dies ist insbesondere regelmäßig der Fall, wenn eine wirtschaftlich „schwächere Partei“ (Arbeitnehmer, Konsument, Versicherter Einzelkaufmann oder Kleinbetrieb) gegen eine „stärkere Partei“ (Arbeitgeber, Konzern, Versicherungsgesellschaft) ein Gerichtsverfahren verliert.

In einer Entscheidung vom 3. Dezember 2003 hat der französische *Conseil d'Etat* (Verwaltungsgerichtshof) entschieden, dass die Bestimmungen des Artikel 700 des *Code de Procédure Civile* nicht Artikel 6 § 1 („Recht auf ein faires Verfahren“) der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 widersprechen.

Um die Chancen der Maximierung der zugesprochenen Beträge zu erhöhen, bringen einige Rechtsanwälte seit einigen Jahren eine Kopie der abgerechneten Honorarnoten als Beweisstücke in das Verfahren ein. Dies soll Gerichten die Höhe der tatsächlich ausgelegten Beträge für Anwaltskosten bewusst machen. Wir haben uns diesem Trend angeschlossen und übermitteln regelmäßig Kopie unserer Honorarabrechnungen an das Gericht.

Artikel 475-1 der französischen Strafprozessordnung (*Code de Procédure Pénale*) sieht ähnliche Bestimmungen vor und erlaubt es insbesondere einem Privatbeteiligten („partie civile“) einen Antrag auf Ersatz von Anwaltshonorar zu stellen.

b) Ersatz von Gerichtskosten

Die Gerichtskosten („*dépens*“) sind im Gegensatz zum deutschen und österreichischen Recht relativ gering und anders als Anwaltshonorar im Fall des Obsiegens erstattungsfähig.

Im Zivilprozess wird die unterliegende Partei zur Zahlung der gesamten Gerichtskosten verurteilt, es sei denn, dass der Richter diese, in einer begründeten Entscheidung, ganz oder teilweise einer anderen Prozesspartei auferlegt (Artikel 696 des „*Code de Procédure Civile*“).

Unter die „*dépens*“ fallen alle Kosten und Gebühren die in Artikel 695 des *Code de Procédure Civile* abschließend aufgezählt sind. Es handelt sich insbesondere um Gebühren des Gerichtsvollziehers („*Huissier de Justice*“) der die Klage, das Urteil oder andere Schriftstücke an die gegnerische Partei zustellt (es ist mit ca. 50-80 € pro Schriftstück zu rechnen, bei Zustellungen im Ausland ca. 150-300 €: die Gerichtsvollzieher unterliegen einer Gebührenordnung), die einmal zu zahlende Verhandlungsgebühr (13 €), spezielle Gerichtskosten in der Höhe von ca. 100 € vor dem Handelsgericht, pauschale Gerichtskosten für die Einbringung oder Verfolgung eines Berufungsverfahrens (225 €), Kosten für Übersetzungen soweit diese von einem Übersetzungsbüro durchgeführt wurden, sowie Honorar für vom Gericht bestellte Gutachter/Sachverständige.

Alle anfallenden Kosten und Gebühren sind grundsätzlich vom Kläger vorzuschießen.

In strafrechtlichen Streitsachen, werden die Gerichtskosten vom Staat getragen.

B. Ersatz im außerstreitigen Verfahren:

Wie im streitigen Verfahren, ist das Anwaltshonorar auch im außerstreitigen Verfahren frei zwischen Mandant und Anwalt zu vereinbaren und nicht per Gesetz erstattungsfähig.

Es kann daher grundsätzlich kein Kostenersatz von der Gegenseite verlangt werden (z.Bsp. für die Erstellung von Mahnschreiben oder Forderungsbetreibungen).

Seit 1. Januar 2013 sind bei Handelsgeschäften gemäß Artikel L 441-6 Code de Commerce pauschale Mahngebühren von 40 € für verspätet bezahlte Rechnungen fällig. Diese Gebühr ist pro Rechnung fällig und soll pauschal Rechtsverfolgungskosten decken. In der Praxis deckt diese Gebühr meist jedoch nicht gänzlich das Honorar für an anwaltliches Mahnschreiben ab.

Es ist jedoch immer möglich, außergerichtlich die volle Erstattung des ausgelegten Anwaltshonorars von der Gegenseite zu verlangen. Dies ist Verhandlungssache.

Ähnliches gilt bei Abschluss eines Vergleichs. Praxis hier ist, dass jede Partei ihre eigenen Anwaltsgebühren und Auslagen trägt.

Für nähere Informationen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.